

Satzung des **Rodgau- Gewerbe, Handel, Dienstleistung** Förderverein

1. **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Rodgau- **Gewerbe, Handel, Dienstleistung** Förderverein, „**Rodgau-GHD**“

Er hat seinen Sitz in Rodgau, am Geschäftssitz des Vorsitzenden des Vereins.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.

2. **Zweck und Ziele**

Der **Rodgau- Gewerbe, Handel, Dienstleistung** Förderverein e.V., nachfolgend kurz Verein, ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handel und Industrie, Dienstleistungsgewerbe sowie der freien Berufe soweit diese ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Gebiet der Stadt Rodgau haben.

Mitglied des Vereins kann aber auch jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Der Verein hat den Zweck, ein ganzheitliches Auftreten aller am Markt Rodgau Beteiligten zu gewährleisten.

Ziel ist es, durch eine zentrale Zusammenführung der wirtschaftlichen sowie damit einher gehenden gesellschaftlichen Interessen der Beteiligten eine stärkere Positionierung am Markt und im gesellschaftlichen Rahmen der Stadt Rodgau zu erreichen.

Dadurch soll

- eine Stärkung der Interessenvertretung nach Außen sowohl gegenüber der Kommune als auch gegenüber gesetzlichen und öffentlichen Einrichtungen erreicht werden
- der Informationsfluß optimiert werden (kurze Wege)
- eine effiziente Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene sowie mit anderen berufsständischen Organisationen und Verbänden gewährleistet werden
- die Kaufkraftbindung in Rodgau gestärkt werden
- der Wirtschaftsstandort Rodgau durch die gemeinsame Durchführung von Messen, Märkten, Marketingaktionen, Ausstellungen attraktiv gestaltet werden
- die qualifizierte Fortbildung ermöglicht werden

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die dem unter Ziff. 2 der Satzung genannten Personenkreis angehört und die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- b. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- c. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist nicht anfechtbar.
- d. Mitglieder, die sich aus Alters- oder Krankheitsgründen aus der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgezogen haben, können dem Verein gegen einen Beitrag von einem Euro monatlich weiter als passives Mitglied angehören. Die passive Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht.

4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für passive Mitglieder gilt insoweit Ziff.3 d. der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
- b. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.
- c. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ist ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag, trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung, länger als sechs Monate im Rückstand, gilt dies als wichtiger Grund.
- d. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem betroffenen Mitglied das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Geschieht dies nicht, ist der Ausschließungsbeschluß wirksam.
- e. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und den

Einrichtungen des Vereins steht den Mitgliedern bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht zu.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Vorstand

- a. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen :
Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu acht Beisitzern erweitert werden.
- b. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- c. Der Vorstand soll in regelmäßigen Zusammenkünften die Angelegenheiten des Vereins beraten.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn in einer Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- d. Der Vorstand ist verantwortlich für:
die Führung der laufenden Geschäfte,
die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
die Verwaltung des Vereinsvermögens,
die Buchführung,
die Erstellung des Jahresberichts,
die Aufstellung eines Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr,
die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- e. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.
- f. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert in Höhe von über 3000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der

Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
Die Vertretungsbeschränkung gilt ausschließlich im Innenverhältnis.

9. Verwalter

Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederverwaltung auf einen externen Verwalter zu übertragen.

10. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - die Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- b. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Juristische Personen, vertreten durch den Vertretungsberechtigten, verfügen ebenfalls nur über eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Dies gilt auch für einen volljährigen und voll geschäftsfähigen Familienangehörigen (Ehegatte, Abkömmling).
- c. Mindestens einmal in einem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Teilnahme sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- d. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

- e. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- f. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Ziff. 10 der Satzung entsprechend.

11. Kassenprüfung

- a. Die anwesenden Mitglieder wählen in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.
Diese überprüfen am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- b. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- c. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

12. Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Zuwendungen und Spenden.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassierer.

Über Ausgaben entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

13. Auflösung

- a. Der Verein löst sich auf, wenn :
drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen oder die Mitgliederzahl zehn unterschritten wird.
- b. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.
- c. Der Vorsitzende und der Kassierer sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- d. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und den Einrichtungen des Vereins steht den Mitgliedern nicht zu.

14. Allgemeines

Der anlässlich der Gründung des Vereins gewählte Vorstand ist zunächst für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vor Ablauf dieses Jahres wird der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl des Vorstandes einberufen. Es gelten die Ziff. 8, 10 der Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 13. September 2009 einstimmig beschlossen.

Rodgau, den 13. September 2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder :